

Sacramentirer zuschreiben / so lassen sie es Ihr gar wol gefallen / sehen es auch gnediglich vnd gerne / etc. Mag demnach vnser Politicus sich wol bedencken / ob diß sein fürgeben / Churfürstlicher reputation vnd hoheit gemess sene / oder wol le vns andere böse Leute namhafft machen.

## Der Sechste vnd letzte Beweis.

Endlich so wird dem Faß der boden gar ausgestossen / vnd mus D. Luther auch wider seinen willen / auff gut Calvinisch leßlichen gestorben vnd abgeleibet seyn. Denn also schreibet Herr Johann von Münster:

Vorrede  
b. viij vñ c.

Lutherus seeliger hat Anno 1546. am 23. Januar. gegen Herrn Philippo Melanchthone bekandt / das er in der sachen vom Sacrament zu viel gethan habe. Nach welcher bekändtnis / er nur 28. Tage / nemlich biß zum 18. Februarii gelebet : Vnd gleichsam auff der gruben diese Bekändtnis der posteritet / durch Philippū Melanchthonem nachgelassen /